

BdV Pressemitteilung 22.04.2015

Wenn sich der Familienstand ändert

Nach einer Hochzeit sollten auch die Versicherungen angepasst werden

Henstedt-Ulzburg - Der Wonnemonat Mai gehört nicht nur zu den schönsten Monaten des Jahres – er ist auch ein begehrter Monat, um zu heiraten. Der neue Familienstand bringt häufig nicht nur einen neuen Nachnamen mit sich, er kann sich auch auf die Versicherungen auswirken. Bei einer Namensänderung müssen Versicherungsverträge ohnehin angepasst werden. „Man sollte diese Gelegenheit gleich nutzen, um seine Versicherungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Denn oft bringen die neuen Konditionen Vorteile“, rät Bianca Boss, Pressereferentin des Bund der Versicherten e. V.

Wenn beide Partner eine Privathaftpflichtversicherung haben, genügt künftig auch ein Vertrag. Der zuletzt abgeschlossene Vertrag kann aufgehoben werden. Doch der Versicherer des dann noch bestehenden Haftpflichtvertrages muss darüber informiert werden, damit der neue Partner mitversichert und dementsprechend die Prämie angepasst wird.

Eine Risikolebensversicherung sollte abgeschlossen werden, wenn der hinterbliebene Partner über den Tod hinaus versorgt sein soll und es eventuell auch gilt, einen gemeinsamen Hauskredit abzuschließen.

Bestehen zwei Hausratversicherungen und ein Zusammenzug der Frischvermählten steht an, sollte ein Vertrag spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt werden – möglichst der mit den schlechteren Versicherungsbedingungen. Einige Versicherungen sind auch bereit, den jüngeren Vertrag schon zum Zeitpunkt des Zusammenzugs und nicht erst zum Ende des Versicherungsjahres aufzuheben.

Wer über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügt, kann sich zum Beispiel über den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichern. Dabei darf der Ehegatte nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sein und das Gesamteinkommen nicht mehr als 405 Euro monatlich betragen bzw. bei geringfügig Beschäftigten unter 450 Euro liegen.

BdV-Tipp: Man muss für die Zusammenlegung von Versicherungsverträgen jedoch nicht erst bis zur Hochzeit warten. Schon eine gemeinsame Wohnung führt dazu, dass man Verträge zusammenführen und damit viel Geld sparen kann.

Kann man eigentlich die Hochzeitsfeier selbst versichern? Ja, man kann. Spezielle Hochzeitsfeier-Rücktrittsversicherungen kommen für Stornokosten auf, falls die Hochzeit durch unvorhergesehene Krankheit, Tod oder Unfall verschoben werden muss. So können für eine Prämie von 47 Euro Veranstaltungskosten von 2500 Euro abgesichert werden. Bei einer Feier, die 10.000 Euro kostet, beträgt die Prämie 195 Euro. Der Selbstbehalt liegt in beiden Fällen bei 250 Euro.

Ein Hinweis zum Schluss: Eine Überprüfung der Versicherungen ist natürlich ebenfalls ratsam nach einer Scheidung oder der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Denn auch hier ändert sich der Familienstand. Alle wichtigen Informationen listet das [Merkblatt](#) des BdV auf.

.....

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland und Europa, die sich ausschließlich und unabhängig für die Rechte der Versicherten einsetzt. Somit ist er ein wichtiges politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby. Mit Musterprozessen gegen Versicherer setzt der BdV die Rechte der Verbraucher*innen durch. Bundesministerien und Bundestag

schätzen den Rat des BdV. Er ist präsent in Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien. Seine Mitglieder berät der BdV individuell und umfassend in allen Fragen rund um private Versicherungen. Cleverer Versicherungsschutz steht den BdV-Mitgliedern durch exklusive Gruppenverträge u. a. im Bereich der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zur Verfügung.

.....

PRESSEKONTAKT

Bund der Versicherten e. V.
Tel. +49 40 - 357 37 30 97
presse@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

BDV-PRESSESERVICE

V.i.s.d.P.: Stephen Rehmke, Bianca Boss
Diese E-Mail ist kein allgemeiner Newsletter. Sie ist eine Pressemitteilung für Journalist*innen. Sollte sich Ihre E-Mail-Adresse geändert haben, ein anderer Redakteur / eine andere Redakteurin zuständig sein, oder möchten Sie aus dem Verteiler entfernt werden, dann senden Sie uns bitte einfach eine E-Mail an: presse@bundderversicherten.de.



Folgen Sie auch unserem BdV-Blog



Folgen Sie uns auch in den sozialen Medien

.....

IMPRESSUM

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg
Tel. +49 40 - 357 37 30 0
Fax +49 40 - 357 37 30 99
info@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

Ust-Idnr.: DE 118713096
Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke, Bianca Boss